

## Nationale Suisse Spezialpolice für Deutscher Kanu-Verband (GP 2009.1)

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand des Vertrages
- 1.1 Versichertes Risiko
- 1.2 Vorsorgeversicherung
- 1.3 Mitversicherte Personen
- 1.4 Weitere Versicherungsnehmer
- 2 Deckungssummen/ Jahreshöchstersatzleistung/  
Selbstbeteiligung/ Serienschaden
- 2.1 Deckungssummen
- 2.2 Jahreshöchstersatzleistung
- 2.3 Selbstbeteiligung
- 2.4 Kumulklauseel
- 3 Beitrag
- 3.1 Beitragsberechnung
- 3.2 Änderung des Vereinscharakters / neue Risiken
- 3.3 Vorausbeitrag
- 3.4 Mitteilungspflichten
- 4 Vertragsdauer
- 5 Deckungserweiterungen
- 5.1 Auslandsschäden
- 5.2 Beauftragung von Subunternehmern und/oder  
Transportunternehmen
- 5.3 Röntgengeräte und deckungsvorsorgefreier Umgang  
mit radioaktiven Stoffen sowie Strahlenschäden  
durch Produkte und Leistungen
- 5.4 Schäden aus der Nutzung von Internettechnologie
- 5.5 Abwässerschäden
- 5.6 Mietsachschäden durch Brand und Explosion sowie  
Leitungs- und Abwasser
- 5.7 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 6 Nicht versicherte Risiken / Ausschlüsse
- 6.1 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche
- 6.2 Gebrauch von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen
- 6.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen
- 6.4 Bergschäden
- 7 Versehensklauseel
- 8 Nachhaftung bei Vereinsaufgabe
- 9 Maklerklauseel
- 10 Datenschutzklauseel
- 11 Gerichtsstandsvereinbarung

### Teil 2: Allgemeines Betriebsstättenrisiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Deckungserweiterungen
- 2.1 Kraftfahrzeuge
- 2.2 Vermögensschäden/Datenschutz
- 2.3 Abhandenkommen von Sachen der Vereinsangehörigen und Besucher
- 2.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- 2.5 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen
- 2.6 Ansprüche gesetzlicher Vertreter
- 2.7 Mietsachschäden anlässlich von Vereinsreisen
- 2.8 Abhandenkommen von Schlüsseln

### Teil 3: Umweltrisiko

#### 3.1 Umwelthaftpflichtversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Risikobegrenzung
- 3 Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes
- 4 Versicherungsfall
- 5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6 Nicht versicherte Tatbestände
- 7 Deckungssumme / Jahreshöchstersatzleistung /  
Serienschadenklauseel / Selbstbehalt
- 8 Nachhaftung
- 9 Versicherungsfälle im Ausland

#### 3.2 Umweltschadenbasisversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Risikobegrenzung
- 3 Betriebsstörung/Störung aus einer Vereinstätigkeit
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Deckungssummen / Maximierung / Serienschaden-  
klauseel / Selbstbehalt
- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland
- 14 Kündigung nach Versicherungsfall
- 15 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Um-  
weltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 16 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

### Anhang 1

## Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

### 1

#### Gegenstand des Vertrages

##### 1.1

##### Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009.1) und der Bestimmungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, aus seinen sich aus der Vereinsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

###### 1.1.1

###### Risikozuweisung

Im Einzelnen geregelt ist der Versicherungsschutz für

###### 1.1.1.1

Schäden aus der Vereinstätigkeit (sog. Allgemeines Vereinsstättenrisiko), in Teil 2.

###### 1.1.1.2

Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (sog. Umweltrisiko) in Teil 3, Abschnitt 3.1 (Umwelthaftpflichtversicherung) und Abschnitt 3.2 (Umweltschadenbasisversicherung).

###### 1.1.2

###### Risikobeschreibung

###### 1.1.2.1

Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen durch den Deutschen Kanu-Verband, durch Landesverbände und /oder Vereine.

###### 1.1.2.2

Durchführung von Vereinsaktivitäten, soweit kein Versicherungsschutz über den Vertrag bei den jeweiligen Landes-Sportbund- bzw. Landessportverbands-Versicherungsträgern besteht.

(Subsidiärdeckung durch diesen Vertrag)

###### 1.1.3

###### Versicherte Vereinsstätten

###### Mitversichert sind

- sämtliche Vereinsstätten im Inland
- sämtliche nicht ständige – auf von vornherein begrenzte Dauer eingerichtete – Vereinsstätten im Ausland, mit Ausnahme von solchen in den USA und Kanada
- folgende auf Dauer eingerichtete Vereinsstätten im Ausland:

**keine**, falls nicht im Policendeckblatt angegeben

Vereinsstätten sind die Risikoanschriften der Vereine, an denen die Vereinstätigkeit ausgeübt wird.

###### 1.1.4

###### Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken. Einzelheiten siehe Anhang 1.

##### 1.2

##### Vorsorgeversicherung

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluß entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, wenn nicht für einzelne Risiken die Vorsorgeversicherung ausdrücklich außer Kraft gesetzt wird. Auf Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 1.3, und auf Teil 3, Abschnitt 3.2, Ziffer 1.2, wird hingewiesen.

Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4 AHB 2009.1 finden keine Anwendung.

Die vereinbarten Deckungssummen gemäß Versicherungsschein und den Nachträgen gelten auch für die Vorsorgeversicherung, unbeschadet der Deckungssummen gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 7.1 und Teil 3, Abschnitt 3.2, Ziffer 11.1.

Zur Beitragsneufestsetzung siehe Teil 1, Ziffer 3.

##### 1.3

##### Mitversicherte Personen

###### 1.3.1

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

###### 1.3.1.1

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der Verbandes- oder Vereinsaktivitäten eingestellt oder beauftragt hat, in dieser Eigenschaft;

###### 1.3.1.2

sämtlicher übrigen Vereinsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches VII handelt;

###### 1.3.1.3

von Mitgliedern fremder Vereine, die an den Aktivitäten der versicherten Vereine und Verbände teilnehmen und damit Vereinsmitglieder im Sinne des Sozialgesetzbuches VII geworden sind. Diese werden dem Personenkreis gemäß Ziffer 1.3.1.2 zugeordnet;

###### 1.3.2

Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Vereinsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

## 1.4

### Weitere Versicherungsnehmer

#### 1.4.1

Weitere Versicherungsnehmer sind die angeschlossenen rechtlich selbstständigen Landesverbände und Vereine des Deutschen Kanu-Verbandes.

#### 1.4.2

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen dem auf Seite 1 genannten Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Dieser Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber finden alle gesetzlichen Regelungen und vertraglichen Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbstständigen Unternehmen Anwendung.

## 2

### Deckungssummen / Jahreshöchstersatzleistung / Selbstbeteiligung / Serienschaden

#### 2.1

##### Deckungssummen

Die Deckungssumme laut Versicherungsschein und den Nachträgen ist die Höchstersatzleistung gemäß Teil 1, Ziffer 2.2 je Versicherungsfall, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden.

Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der vorgenannten Deckungssumme für Personen- und/oder Sachschäden und sich allen daraus ergebenden Vermögensschäden begrenzt bei

##### 2.1.1

Schäden aus der Nutzung von Internettechnologie gemäß Teil 1, Ziffer 5.4 auf 500.000,00 EURO

##### 2.1.2

Abwasserschäden gemäß Teil 1, Ziffer 5.5 auf 500.000,00 EURO

##### 2.1.3

Mietsachschäden durch Brand und Explosion sowie Leitungs- und Abwasser gemäß Teil 1, Ziffer 5.6 auf 500.000,00 EURO

##### 2.1.4

Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Teil 2, Ziffer 2.3 auf 50.000,00 EURO

##### 2.1.5

Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen gemäß Teil 2, Ziffer 2.7 auf 250.000,00 EURO

##### 2.1.6

Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Teil 2, Ziffer 2.8 auf 100.000,00 EURO

#### 2.2

##### Jahreshöchstersatzleistung

##### 2.2.1

Jahreshöchstersatzleistung für Teil 1 bis 2

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache je Versicherungsfall der im Versicherungsschein und den Nachträgen vereinbarten Deckungssumme.

Ist die Sachschadendeckungssumme für einzelne Risiken begrenzt, so wird die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auch jeweils auf das Zweifache der begrenzten Deckungssumme je Versicherungsfall festgelegt.

##### 2.2.2

Jahreshöchstersatzleistung für Teil 3, Abschnitt 3.1 und Teil 3.2

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache je Versicherungsfall der im Versicherungsschein und den Nachträgen vereinbarten Deckungssumme.

## 2.3

### Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen bei Sach- und/oder Vermögensschäden mit 150,00 EURO, soweit im Einzelfall kein höherer Selbstbehalt vorgesehen ist.

Für Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Mindestselbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz, also auch kein passiver Rechtsschutz.

## 2.4

### Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte (Teil 1 bis 3) dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Schweizer National, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

Diese Deckungssumme steht dann für alle diese Versicherungsfälle maximal einmal zur Verfügung.

Sofern die Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Deckungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## 3

### Beitrag

#### 3.1

##### Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Prämie pro Mitglied mit einer Mindestprämie pro Verein und einer Mindestprämie für die Police.

#### 3.2

##### Änderung des Vereinscharakters / neue Risiken

Bei Änderung des Vereinscharakters, auch bei neuen Risiken (siehe Ziffer 1.2), muss ein neuer Beitrag vereinbart werden.

### 3.3

#### Vorausbeitrag

Es wird jeweils ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der für das Vorjahr genannten Anzahl der Mitglieder erhoben.

### 3.4

#### Mitteilungspflichten

Der Versicherungsnehmer gibt am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens jedoch in den ersten drei Monaten des darauf folgenden Versicherungsjahres die Anzahl der Vereinsmitglieder zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt.

Außerdem teilt der Versicherungsnehmer im gleichen Zeitraum Änderungen des Vereinscharakters und neue Risiken zur Beitragsneufestsetzung mit.

## 4

#### Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein und den Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages um jeweils ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages dem Vertragspartner schriftlich zugegangen ist.

## 5

#### Deckungserweiterungen

### 5.1

#### Auslandsschäden

#### 5.1.1

Eingeschlossen ist, in Abänderung von Ziffer 7.9 AHB 2009.1, die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

#### 5.1.2

Für Versicherungsfälle in den USA/Kanada und für Schadenersatzansprüche, die vor amerikanischen/kanadischen Gerichten geltend gemacht werden (USA/Kanada-Schäden), gilt zusätzlich Folgendes:

#### 5.1.2.1

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben

- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- Ansprüche wegen Schäden jedweder Art, die im ursächlichen Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Substanzen stehen und bei denen sich asbesttypische Risiken verwirklicht haben.

#### 5.1.2.2

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2009.1 werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reise-

kosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### 5.1.3.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Der Ausschluss gemäß Teil 1, Ziffer 1.3.1.2 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### 5.1.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 5.1.5.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 5.1.6

Nicht versichert sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 und 2270 des CODE CIVIL oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen.

#### 5.1.7

Auf die besondere Regelung hinsichtlich Schäden durch Umwelteinwirkung in Teil 1 Ziffer 1.1.1.3 und Schäden aus der Nutzung von Internettechnologie in Teil 1, Ziffer 5.5.3 wird hingewiesen.

### 5.2

#### Beauftragung von Subunternehmern und/oder Transportunternehmen

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer und/oder – insoweit in teilweiser Abänderung von Teil 1, Ziffer 6.2 bezüglich des Beauftragungsrisikos – Transportunternehmer entstehen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Sub- und/oder Transportunternehmers sowie seiner Betriebsangehörigen.

### 5.3

#### Röntengeräte und deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

#### 5.3.1

Abweichend von Ziffer 7.12 AHB 2009.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von industriellen Röntengeräten und medizinischen Röntengeräten zur Diagnostik.

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisieren-

den Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB 2009.1 berufen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen.

### 5.3.2

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

#### 5.3.2.1

wegen genetischer Schäden;

#### 5.3.2.2

aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Verein des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur für die Personenschäden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 26.1 AHB 2009.1 zur Kündigung berechtigt und es besteht unter der Voraussetzung der Ziffer 26.2 AHB 2009.1 eine – ggf. teilweise – Leistungsfreiheit.

Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt.

## 5.4

### Schäden aus der Nutzung von Internettechnologie

#### 5.4.1

Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 AHB 2009.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

##### 5.4.1.1

der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

##### 5.4.1.2

der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

##### 5.4.1.3

der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

#### Für die Ziffern 5.4.1.1 bis 5.4.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 26.1 AHB 2009.1 zur Kündigung berechtigt und es besteht unter der Voraussetzung der Ziffer 26.2 AHB 2009.1 eine – ggf. teilweise – Leistungsfreiheit.

#### 5.4.1.4

der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

#### 5.4.1.5

der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

#### Für die Ziffern 5.4.1.4 und 5.4.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB 2009.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich und vollständig nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses unterrichtet wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bei einer Verletzung dieser Obliegenheit richtet sich nach Ziffer 26.2 AHB 2009.1.

#### 5.4.2

Anrechnung von Kosten

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2009.1 – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### 5.4.3

Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2009.1 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur – abweichend von Ziffer 5.1 – soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten oder nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

#### 5.4.4

Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

#### 5.4.5

##### Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziffer 7 AHB 2009.1 – Ansprüche

##### 5.4.5.1

die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming)
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

##### 5.4.5.2

wegen Schäden, die von Unternehmen/Vereinen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

##### 5.4.5.3

gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

##### 5.4.5.4

auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

##### 5.4.5.5

nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## 5.5

### Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – in Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB 2009.1 – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

- Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt..

## 5.6

### Mietsachschäden durch Brand und Explosion sowie Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2009.1

– die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl. durch Brand, Explosion sowie – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB 2009.1 – durch Abwasser.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt.

## 5.7

### Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgerichtsverfahren folgenden Mindestanforderungen entspricht:

#### 5.7.1

Das Schiedsgerichtsverfahren wird nach den Regeln des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ausgetragen.

#### 5.7.2

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

#### 5.7.3

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit begründet die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 26.2 AHB 2009.1.

## 6

### Nicht versicherte Risiken / Ausschlüsse

Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung finden für die in Ziffer 6.1. bis 6.4. beschriebenen Einschränkungen und Ausschlüsse keine Anwendung. Ziffer 4 AHB 2009.1 ist insoweit gestrichen.

#### 6.1

##### Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Durch diesen Versicherungsschein wird kein Versicherungsschutz geboten (auch nicht die Abwehr)

##### 6.1.1

wegen Schäden an Kommissionsware;

##### 6.1.2

bei Sprengungen wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen; Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt;

### 6.1.3

aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit wegen Schäden/Mängeln an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeiten gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);

### 6.1.4

aus der Vergabe von Lizenzen sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen, die unter Verwendung der Lizenz bzw. unter Nutzung des Know-how hergestellt wurden;

### 6.1.5

aus Besitz und Verwendung von giftigen, feuergefährlichen und explosiblen Stoffen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;

### 6.1.6

aus Herstellung, Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von Sprengstoffen, Munition und/oder Pyrotechnik sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

### 6.1.7

aus Besitz oder Betrieb von Bahnen, mit Ausnahme von Seilbahnen und solcher Bahnen, welche nur Hilfsbetriebe eines auf andere Zwecke gerichteten Hauptbetriebes sind;

### 6.1.8

wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

### 6.1.9

aus dem Betreiben einer gentechnischen Anlage i.S. von § 3 Nr. 9, 4, 3, 2, GenTG oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i.S. von § 3 Nr. 9, 7, 3, GenTG wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen; Ziffer 7.13 AHB 2009.1 bleibt unberührt;

### 6.1.10

wegen Personen- und Sachschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 36 Gentechnikgesetz (GenTG) eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

### 6.1.11

wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;

### 6.1.12

wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals oder
- auf einer nicht behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen hierfür nicht behördlich genehmigten Platz oder
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischenlagert, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

### 6.1.13

für Risiken, die in einen Pool eingebracht werden müssen, der zum Zweck der Aufnahme solcher Risiken gebildet worden ist, einschließlich der Anteile, die dem Rückversicherer aus dem Pool zugewiesen werden;

### 6.1.14

wegen Schäden aus dem Besitz oder Betrieb von Landeplätzen für Luftfahrzeuge aller Art;

### 6.1.15

im Zusammenhang mit nachfolgenden Produkten:

- Herstellung oder Vertrieb von Agent Orange, Antikonzeptiva, D.E.S., Oxychinolin, Urea Formaldehydschaum, L-Tryptophan, Impfsereen, Tabak und Tabakprodukte;
- dem Human Immune Deficiency Virus (HIV), dem Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS), dem AIDS Related Complex (ARC), jedem mit HIV, ARC oder AIDS zusammenhängenden Virus, Komplex oder Syndrom, jeglichen Manifestationen oder Folgen, welche auf die Angst vor Ansteckung durch die oben erwähnten Viren oder auf die Angst vor AIDS zurückzuführen sind.

### 6.1.16

aus dem Rückruf von Produkten;

### 6.1.17

wegen Schäden durch terroristische Aktionen sowie Kosten im Zusammenhang mit terroristischen Aktionen – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen –. Gleiches gilt auch für Sabotageakte.

Terroristische Aktionen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

### 6.1.18

wegen Schäden aus dem Besitz oder Betrieb von Bohrinseln;

### 6.1.19

für Schifffahrtsbetriebe und Wasserfahrzeuge mit/in gewerblichem Hochseeverkehr. Dies gilt nicht für Sportboote oder Wasserfahrzeuge mit weniger als 200 BRT oder weniger als 50 Personen Ladekapazität.

### 6.1.20

für Hafenbetriebe (z. B. Häfen, Schleusen, Ladungskontrollfirmen, Werften, Docks, Schiffsausrüstungs-, Schiffsreparatur-, Schiffsverschrottungs- und Reinigungsbetriebe), es sei denn, es werden ausschließlich Wasserfahrzeuge bis 200 BRT bearbeitet.

### 6.1.21

für Erdöl- und Erdgasraffinerien; Gewinnung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen.

### 6.1.22

für Pipelines (Leitungen für Gas, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Stoffe), soweit die Leitungen das versicherte Betriebsgelände verlassen, jedoch nicht die Leitungen, die

innerhalb des versicherten Betriebsgeländes verbleiben oder zu Nachbarbetrieben oder Be- und Entladevorrichtungen außerhalb des Betriebsgeländes führen.

#### 6.1.23

wegen Organhaftpflicht-Versicherung (D&O).

### 6.2

#### **Gebrauch von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs (Kfz) oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe jedoch Teil 2, Ziffer 2.1), Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Der Ausschluss gem. Ziffer 6.2 gilt nicht für den Gebrauch von Sportbooten und Wasserfahrzeugen mit weniger als 200 BRT oder weniger als 50 Personen Ladekapazität.

### 6.3

#### **Tätigkeiten im Zusammenhang mit Luft- oder Raumfahrzeugen**

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

### 6.4

#### **Bergschäden**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

#### 6.4.1

wegen Bergschäden (zum Begriff des Bergschadens vgl. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

#### 6.4.2

wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

### 7

#### **Versehensklausele**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung neu hinzugetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Vereines liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreintritt an zu entrichten.

### 8

#### **Nachhaftung bei Vereinsaufgabe**

Wenn der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Vereinsaufgabe (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet wird, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung zu erlangen. Diese Nachhaftungsdeckung wird nur auf gesonderten Antrag angeboten.

### 9

#### **Maklerklausele**

Der im Versicherungsschein und den Nachträgen bezeichnete Vermittler ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Schweizer-National entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an die Schweizer-National weiterzuleiten. Des Weiteren ist der im Versicherungsschein und den Nachträgen bezeichnete Vermittler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen für die Schweizer-National mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

Darüber hinaus koordiniert der im Versicherungsschein und den Nachträgen bezeichnete Vermittler die Geschäftsabwicklung mit den beteiligten Versicherern.

### 10

#### **Datenschutzklausele**

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Schadensversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Unternehmen der Schweizer-National, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

### 11

#### **Gerichtsstandsvereinbarung**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 ZPO und §215 VVG 2008 (vgl. auch Ziffer 31 und Ziffer 32 AHB

2009.1).

## Teil 2: Allgemeines Betriebsstättenrisiko (Vereinsgrundstück)

1

### Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner vereinsmäßigen Tätigkeit, soweit es sich nicht um Schäden durch Umwelteinwirkung gem. Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 (Teil 3) handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009.1), den Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1) sowie den folgenden zusätzlichen Bestimmungen dieses Teils.

2

### Deckungserweiterungen

2.1

#### Kraftfahrzeuge

2.1.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbst fahrende Arbeitsmaschinen, auch mit Anhängern, Zugmaschinen und Raupenschleppern) innerhalb und außerhalb der Vereinsgrundstücke, sofern dem nach deutschem Recht kein behördliches Verbot entgegensteht.

2.1.2

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn diese das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2.1.3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an vereinsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

2.2

#### Vermögensschäden / Datenschutz

2.2.1

##### Allgemeine Vermögensschadendeckung

Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB 2009.1 aus Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

**Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche – soweit für diese Tätigkeiten keine Deckung gem. Ziffer 2.2.2 besteht – aus

2.2.1.1

Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.2.1.2

Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.2.1.3

planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.2.1.4

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.2.1.5

der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie der Verletzung von kartell- und/oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften;

2.2.1.6

Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;

2.2.1.7

Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.2.1.8

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung

2.2.1.9

vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.2.1.10

Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2.2.2

Vermögensschadendeckung aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 2.1 AHB 2009.1 – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Datenschutzgesetzen zu eigenen Zwecken, auch wenn der Versicherungsnehmer diese verarbeiten lässt und wegen eines durch die Verletzung von Vorschriften von Datenschutzgesetzen unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht

- auf Ansprüche auf Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten;
- auf Bußgelder, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.

### 2.3

#### **Abhandenkommen von Sachen der Vereinsangehörigen und Besucher**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und deren Zubehör) der Vereinsangehörigen und Besucher (vgl. Ziffer 2.2 AHB 2009.1).

Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze, die sich außerhalb der Vereinsgrundstücke befinden, während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und im Kraftfahrzeug befindlichen Sachen.

### 2.4

#### **Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB 2009.1 - die

##### 2.4.1

gegenüber der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Bahnbetrieben gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und §§ 26 und 27 PAB (Allgemeine Bedingungen für Privatgleisanschlüsse) übernommene Haftpflicht;

##### 2.4.2

vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) gegenüber Dritten.

Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt.

### 2.5

#### **Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB 2009.1 – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um einen Arbeitsunfall und eine Berufskrankheit in dem Verein handelt, in dem die den Schaden verursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 50,00 EURO je Versicherungsfall;
- Vermögensschäden aufgrund von Verstößen gegen Datenschutzgesetze.

### 2.6

#### **Ansprüche gesetzlicher Vertreter**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB 2009.1 und Ziffer 7.5 (3) AHB 2009.1 – Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Vor-

standsmitglieder, Geschäftsführer) und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

### 2.7

#### **Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2009.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßige Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherung), wird Versicherungsschutz für Schäden an gemieteten Räumlichkeiten o. ä. nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat (Subsidiarität der Mietsachschadendeckung).

### 2.8

#### **Abhandenkommen von Schlüsseln**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2009.1 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2009.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im vereinsmäßigen Gewahrsam des Versicherten befunden haben und es sich dabei nicht um Schlüssel von eigenen, gemieteten oder geleasten Räumen des Versicherungsnehmers handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

## Teil 3: Umweltrisiko

### 3.1 Umwelthaftpflichtversicherung

1

#### Gegenstand der Versicherung

1.1

Versichert ist auf der Grundlage der AHB 2009.1 und der folgenden Vereinbarungen – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB 2009.1 – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch im Zusammenhang mit dem in der Vereinsbeschreibung in Teil 1 Ziffer 1.1.2 beschriebenen Risiko stehende Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB 2009.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Die in den Teilen 1 und 2 dieses Vertrages vereinbarten Erweiterungen über die AHB 2009.1 hinaus finden entsprechend Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1.4

Die Erweiterungen über die AHB 2009.1 hinaus in den Teilen 1 bis 2 dieses Vertrages finden keine Anwendung für

- Vorsorgeversicherung
- Auslandsschäden
- Beauftragung von Transportunternehmen
- Abwasserschäden
- Versehensklausel
- Nachhaftung
- vertraglich übernommene Haftpflicht
- nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse gem Teil 1, Ziffer 6 (Allgemeine Bestimmungen).

2

#### Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde gelten nicht als Anlage im Sinne von Ziffer 2.1, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Vereinsstätte nicht übersteigt. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann insoweit besonderer Vereinbarung.

2.2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

2.3

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen).

2.4

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6

Planung, Bauleitung, Herstellung, Lieferung, Montage, Abbruch (z. B. Demontage, Einreißen, Sprengen), Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil 3.1, Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Teil 4.1, Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, unabhängig davon, wer Inhaber der Anlagen bzw. der für solche Anlagen bestimmten Teile ist.

3

#### Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.1

Versichert ist – abweichend von Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 2.1 und Ziffer 2.4 – die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen des Versicherungsnehmers zur Lagerung von Heizöl/Diesel/Benzin (sog. Tankanlagen) für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge sowie Öl-, Benzin- und Fettabscheider.

3.2.

Wird eine der Mengenschwellen gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 3.1 und 3.2 überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 (3), Ziffer 4.1 AHB 2009.1 – die Mitversicherung der gemäß Teil 3, Abschnitt 4.1, Ziffer 3.1 und 3.2 versicherten Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3

Versichert ist – abweichend von Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 1 und Ziffer 2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Bauleitung, Herstellung, Lieferung, Montage, Abbruch (z. B. Demontage, Einreißen, Sprengen), Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil 3.1, Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1,

Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB 2009.1 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

## 4

### Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2009.1 ist Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) oder Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5

### Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

#### 5.1

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung aus einer Vereinstätigkeit
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung aus einer Vereinstätigkeit oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

#### 5.2

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

#### 5.3

Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

#### 5.3.1

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung aus einer Vereinstätigkeit oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern, und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

#### 5.3.2

sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

#### 5.4

Liegen die Voraussetzungen gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

#### 5.5

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssumme je Störung aus einer Vereinstätigkeit oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000,00 EURO selbst zu tragen..

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

#### 5.6

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Vereinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

#### 5.7

Nicht ersetzt werden Aufwendungen vor Eintritt der gemäß der Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 6 nicht versicherten Tatbestände.

## 6

### Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind:

#### 6.1

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung der Vereinstätigkeit beruhen.

## 6.2

Ansprüche wegen Schäden, die durch vereinsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

## 6.3

Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden

## 6.4

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

## 6.5

Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

## 6.6

Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen und von Abfallentsorgungsanlagen nach Anhang 1 zu § 1 UmweltHG und Anhang 2 zu § 19 UmweltHG.

## 6.7

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Besteht Versicherungsschutz gem. Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 3, so gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

## 6.8

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle vor oder nach Auslieferung entstehen, sofern diese

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,

an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden. Die Regelung der Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 6.6 bleibt hiervon unberührt.

## 6.9

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

## 6.10

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder

jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

## 6.11

Ansprüche wegen Personenschäden durch Asbest, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube; Ziffer 7.11 AHB 2009.1 bleibt unberührt.

## 6.12

Ansprüche wegen genetischer Schäden.

## 6.13

Ansprüche wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen.

## 6.14

Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

## 6.15

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

## 6.16

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen wie Terrorismus und Sabotage, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 6.17

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

## 6.18

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter

oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

#### 6.19

Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).

#### 6.20

Ansprüche wegen Sachschäden aus Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

#### 6.21

Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

#### 6.22

Ansprüche wegen Sachschäden infolge Schrottexplosionen an Betriebsanlagen oder dem Betrieb dienenden Sachen der mit Schrott belieferten Werke (nur bei Altmetall-Händlern).

#### 6.23

Ansprüche wegen Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde.

## 7

### **Deckungssumme/ Jahreshöchstersatzleistung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt**

#### 7.1

##### **Deckungssumme/Jahreshöchstersatzleistung**

Es gilt die im Versicherungsschein und den Nachträgen angegebene Deckungssumme je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gem. Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

#### 7.2

##### **Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen mit 150,00 EURO.

#### 7.3

##### **Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB 2009.1 findet keine Anwendung.

## 8

### **Nachhaftung**

#### 8.1

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

#### 8.2

Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9

### Versicherungsfälle im Ausland

#### 9.1

Eingeschlossen sind im Umfang von Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2009.1 – auch im Ausland eintretende Personen-, Sach- oder gemäß Teil 3, Abschnitt 3.1. Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Vereinsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- soweit es sich um Schäden durch Brand und Explosion durch sonstige Tätigkeiten – ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 3 – handelt, soweit diese Schäden nicht nach Ausführung der Leistung oder Abschluss der Arbeiten entstehen (siehe Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 6.7).

#### 9.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Teil 3, Abschnitt 3.1, Ziffer 7.9). Eventuelle Ausschlüsse gemäß Teil 1, Ziffer 6 finden auch hier Anwendung.

#### 9.3

Bei Versicherungsfällen, in denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, gilt:

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2009.1 – als Leistungen auf die Deckungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### 9.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 9.5

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgeblich.

#### 9.6

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik,

illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 9.7

Nicht versichert sind Ansprüche nach den Artikeln 1792ff. und 2270 des CODE CIVIL oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen.

#### 9.8

Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sub- und/oder Transportunternehmer entstehen, sowie aus der Beteiligung der Versicherungsnehmer an Konsortien oder Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern.

## 3.2 Umweltschadenbasisversicherung

### 1

#### Gegenstand der Versicherung

##### 1.1

Der Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen und nur, soweit keine Regelung getroffen ist, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009.1).

##### 1.2

Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 und 7.10 a) AHB 2009.1 – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.

Die in den Teilen 1 und 2 dieses Vertrages vereinbarten Erweiterungen über die AHB 2009.1 hinaus finden entsprechend Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die Erweiterungen über die AHB 2009.1 hinaus in den Teilen 1 und 2 dieses Vertrages finden keine Anwendung für

- Vorsorgeversicherung
- Auslandsschäden

- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften / Liefergemeinschaften / Konsortien
- Versehensklausele
- Nachhaftung
- vertraglich übernommene Haftpflicht.

### 1.3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

#### 1.3.1

Anlagen, Vereinseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen,

#### 1.3.2

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.3.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

#### 1.3.3

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

#### 1.3.4

Heizöl-/Diesel-/Benzintanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge sowie Öl-, Benzin- und Fettabscheider.

### 1.4

Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften / Konsortien:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften und Konsortien auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft oder das Konsortium selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften und Konsortien gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft/dem Konsortium entspricht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer als alleiniger Schadenverursacher in Anspruch genommen wird.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Absatz 3 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugehörige Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des

Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Versicherungsschutz im Rahmen von Absatz 3 besteht auch für die Arbeits-/Liefergemeinschaft/das Konsortium selbst.

## 2

### Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

#### 2.1

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), es sei denn, diese sind im Rahmen der Ziffer 1.3.4 ausdrücklich mitversichert.

Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebilde gelten nicht als Anlage im Sinne von Ziffer 2.1, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebilde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Vereinsstätte nicht übersteigt. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann insoweit besonderer Vereinbarung.

#### 2.2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).

#### 2.3

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

#### 2.4

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), es sei denn, diese sind im Rahmen der Ziffer 1.3.4 ausdrücklich mitversichert.

#### 2.5

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

## 3

### Betriebsstörung (Störung aus einer Vereinstätigkeit)

#### 3.1

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung der bestimmungsgemäßen Störung aus einer Vereinstätigkeit des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

#### 3.2

Auch ohne Vorliegen einer Störung aus einer Vereinstätigkeit besteht im Rahmen der Ziffer 1.3.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.3.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v.

Ziffer 1.3.2 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instrukti-  
onsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 4

### Leistungen der Versicherung

#### 4.1

Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Ziffer 5.1 AHB 2009.1 – die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

#### 4.2

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

#### 4.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 5

### Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

## 5.1

für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

### 5.1.1

die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

### 5.1.2

die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

### 5.1.3

die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssumme ersetzt.

## 5.2

für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

## 5.3

Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6

### Erhöhungen und Erweiterungen

#### 6.1

Für Risiken der Ziffer 1.3.4 besteht – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB 2009.1 – kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die gesetzliche Haftpflicht aus mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.3.4 versicherten Risiken.

#### 6.2

Für Risiken gemäß Ziffer 1.3.1 bis Ziffer 1.3.3 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein

und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

### 6.3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB 2009.1 kündigen.

## 7

### Neue Risiken

#### 7.1

Für Risiken gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe von 500.000,00 EURO.

#### 7.2

Für Risiken gemäß Ziffer 1.3.4, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 4 AHB 2009.1 – besonderer Vereinbarung.

## 8

### Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2009.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 9

### Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

#### 9.1

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

(1) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.4 nach einer Störung aus einer Vereinstätigkeit/Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(2) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(3) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder, soweit versichert, des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar

eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

#### 9.2

Aufwendungen aufgrund von Störungen aus einer Vereinstätigkeit/Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

#### 9.3

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

##### 9.3.1

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung aus einer Vereinstätigkeit oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern, und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

##### 9.3.2

sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

##### 9.4

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

##### 9.5

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssumme je Störung aus einer Vereinstätigkeit oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000,00 EURO selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleis-

tung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

#### 9.6

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Vereinseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Vereinseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### 10

#### Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

#### 10.1

die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

#### 10.2

am Grundwasser.

#### 10.3

infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

#### 10.4

die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

#### 10.5

die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

#### 10.6

die im Ausland eintreten.

#### 10.7

die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung aus einer Vereinstätigkeit beruhen.

#### 10.8

die durch vereinsbedingt unvermeidbare, notwendige oder

in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

#### 10.9

durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

#### 10.10

die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### 10.11

die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GMO enthalten
- aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### 10.12

infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

#### 10.13

aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### 10.14

die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

#### 10.15

die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

#### 10.16

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

#### 10.17

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

#### 10.18

durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.

#### 10.19

die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 10.20

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### 10.21

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

#### 10.22

soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### 10.23

die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### 10.24

durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

#### 10.25

aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen gefährlichen Produkten, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Vereines liegen.

#### 10.26

aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstigen Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

#### 10.27

aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Veranlassen oder Abbrennen von Feuerwerken.

#### 10.28

aus Anlass von Sprengungen, soweit diese in einem Umkreis von weniger als 150 Meter entstehen.

### 11

#### **Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt**

##### 11.1

Es gilt die im Versicherungsschein und den Nachträgen angegebene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

##### 11.2

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB 2009.1 wird gestrichen.

### 11.3

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten 150,00 EURO selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 12

### Nachhaftung

#### 12.1

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

#### 12.2

Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 13

### Versicherungsfälle im Ausland

#### 13.1

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2009.1 und Teil 3, Abschnitt 3.2, Ziffer 10.6 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffern 1.3.1 bis 1.3.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffern 1.3.2 und 1.3.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Vereinsaktivitäten oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. Ziffer 1.1.1

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.2 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### 13.2

Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

#### 13.2.1

die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.3 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

#### 13.2.2

die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.3.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

#### 13.2.3

die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

### 13.3

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Vereinsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

### 13.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 14

### Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB 2009.1 – gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

## 15

### Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Abweichend von Ziffer 25 AHB 2009.1 gilt folgendes:

#### 15.1

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

#### 15.2

Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren

über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

### 15.3

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

### 15.4

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

### 15.5

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

### 15.6

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 16

### **Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 26 AHB 2009.1.

## Anhang 1

### Mitversicherung von Nebenrisiken gemäß Teil 1, Ziffer 1.1.4

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

1

als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn sie Dritten überlassen werden.

Versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht, usw.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht.

1.1

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten (ohne Bausummenbegrenzung);

1.2

des Versicherungsnehmers als früherem Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.3

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle handelt, wird auf Teil 1 Ziffer 1.4 verwiesen;

1.4

der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

2

aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Vereinsangehörige und gelegentlich auch durch Vereinsfremde in Anspruch genommen werden.

Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt.

3

aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten.

Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt.

4

Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;

5

aus dem Besitz oder der Verwendung von Hebezeugen, z. B. Krane, Winden, Förderbänder oder ähnliches;

6

aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der Abgabe von elektrischer Energie in ein Verbundnetz.

Ziffer 7.10 (a), (b) AHB 2009.1 bleibt unberührt.

7

aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen – soweit es sich um Auslandsschäden handelt, wird auf Teil 1, Ziffer 5.1 verwiesen –, einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;

8

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Vereinsgrundstücke;

9

aus Vereins- und Teilvereinsveranstaltungen aller Art wie Vereinsfeiern, Vereinsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Vereinsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

10

aus Sozialeinrichtungen für Vereinsangehörige wie z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten usw., auch wenn diese Einrichtungen durch vereinsfremde Personen benutzt werden;

11

aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.

Vereinssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

12

aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Vereinsgrundstücke;

13

aus dem erlaubten Besitz und Führen von Schusswaffen, Munition und Geschossen und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personen oder Sachen des Vereines beauftragte Personen, sofern sie im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung der Vereinstätigkeit.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr.

14

als Halter von Tieren, z. B. Wachhunden, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhalters in dieser Eigenschaft;

15

aus Vereinsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

16

aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen.